

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb</p> <p>Beteiligt: 23 Immobilienmanagement 31 Straßenverkehrsamt 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz 47 Garten- und Friedhofsamt Stadtbau GmbH Bamberg</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2015/1447-65</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 09.02.2015 Referent: Beese Thomas</p>						
<p>Einsatz von Streusalz beim Winterdienst auf Bambergs Gehwegen</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>19.05.2015</td> <td>Umweltsenat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	19.05.2015	Umweltsenat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
19.05.2015	Umweltsenat	Kenntnisnahme					

I. Sitzungsvortrag:

Die GAL-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 24.11.2014 (Anlage) die Bevölkerung über das Verbot des Ausbringens von Auftausalz oder sonstiger ätzender Mittel zu informieren sowie aufzuklären. Zudem sollen auch die entsprechenden Firmen über das geltende Recht gezielt informiert werden. Weiterhin soll die Verwaltung nach Alternativen zu dem verwendeten Splitt-Salz-Gemisch, welches in den städtischen Streukästen bereitgehalten wird, suchen.

Ebenfalls wurde in dem Schreiben um die Beantwortung zweier Anfragen gebeten. Der Stadtrat sollte informiert werden, ob das rechtswidrige Ausbringen von Tausalzen etc. geahndet werden kann, aufgeschlüsselt hinsichtlich der Ahndung von Privatpersonen sowie von Firmen, welche entsprechende Streumittel in Verkehr bringen.

Zu den Anträgen wird wie folgt Stellung genommen bzw. die Anfragen werden wie folgt beantwortet:

Satzung

Die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg“ (Anlage 2), welche u.a. den Gebrauch von Auftaumitteln regelt, gilt nur im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Nutzung von Auftausalz, etc. in privaten Grundstücksflächen ist durch diese Satzung grundsätzlich nicht geregelt. In der vorgenannten Verordnung ist kein generelles Verbot, sondern (nur) eine Einschränkung der Nutzung von Auftausalz verankert. Im § 9 Absatz 1 ist hierzu festgelegt: „bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig“.

Streusalzverkauf

Für ein Verbot des Verkaufs von Streusalz durch Geschäfte im Stadtgebiet ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Bamberg als Oberzentrum einen wichtigen Versorgungsstandort für mehr als 300.000 Personen aus dem Stadtgebiet und den angrenzenden Landkreisen darstellt. Viele der angrenzenden Gemeinden haben keinerlei Einschränkungen bzgl. der Streusalznutzung in ihren jeweiligen Ortssatzungen aufgenommen. Diese Personen dürften daher bei Bamberger Firmen erworbenes Tausalz unbeschränkt verwenden. Aber auch im Stadtgebiet darf unter den o. g. Voraussetzungen Tausalz verwendet werden.

Privater Streusalzeinsatz

Die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen die Einschränkung der Tausalznutzung im Stadtgebiet obliegt dem Straßenverkehrsamt vertreten durch den Parküberwachungsdienst und die zentrale Bußgeldstelle. Die Verwendung von Streu- oder Tausalz bei gewöhnlicher Witterung und außerhalb von Gefahrenlagen fällt unter den Tatbestand der nicht ordnungsgemäß ausgeführten Räum- und Streupflicht gemäß der Winterdienst-Verordnung und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Erforderlich ist, dass der Verstoß gegen die Reinigungssatzung nachgewiesen und einer konkreten Person zugeordnet werden muss. Dies gestaltet sich in der Praxis oft problematisch. Daher wird auf Prävention und Information und nicht auf Repression gesetzt.

Öffentlicher Streusalzeinsatz

Die Stadtverwaltung ist seit jeher bemüht die ausgebrachten Streusalzmengen im Stadtgebiet so gering wie möglich zu halten. Daher wird ein stark differenzierter Winterdienst mit moderner Geräteausstattung zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ausgeführt, d.h. es wird nur im Bedarfsfall gestreut, es werden nur verkehrswichtige und gefährliche Straßenabschnitte gestreut und die Streumengen werden individuell an die örtlichen Anforderung und die Witterungslage angepasst. Durch die langjährige Verwendung von Feuchtsalz, anstatt reinem Auftausalz konnte die benötigte Streumittelmenge ebenfalls um 30% gegenüber der Streuung mit reinem Salz-Trockenstoff reduziert werden.

Der EBB ist die winterdienstverantwortliche Dienststelle in der Stadtverwaltung hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsflächen und sorgt zusammen mit den räum- und streupflichtigen Anliegern, dem Garten- und Friedhofsamt und privaten Winterdienstleistern dafür, dass für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr notwendige Flächen geräumt und gestreut werden. Vom EBB werden im gesamten Stadtgebiet in 45 Streubezirken mit ca. 150 Mitarbeitern Gehbahnen und Radwege:

- auf Brücken und Stegen
- an Bahnübergängen
- an ausgewählte Treppenanlagen und Rampen
- an Bushaltestellen (zusammen mit den Verkehrsbetrieben)
- für relevante Straßenübergänge, Kreuzungen und Ampelanlagen
- vor öffentlichen Gebäuden, Parkplätzen, Grünflächen und städtischen Grundstücken,
- auf getrennten Radwegen

winterdienstlich behandelt.

Öffentliche Streugutkästen

Zur ortsnahen Versorgung der städtischen Reinigungskräfte mit Streugut sind ca. 500 Streugutkästen und Silos flächendeckend aufgestellt. Diese sind grundsätzlich mit Hartgesteinssplitt (Basalt, Grauwacke) als abstumpfender Streustoff gefüllt. Aufgrund der exponierten Lage im Außenbereich muss zur Vermeidung des Zusammenfrierens des Streumittels im Kasten, im Verhältnis 1:5 Auftausalz (Natriumchlorid)

beigemengt werden.

Da die Streugutkästen in erster Linie für die Aufgabenerfüllung der Stadt (Streuen an Gefahrenstellen, Treppen, Bushaltestellen etc.) aufgestellt werden und eben nicht per se für die satzungsgemäße Erfüllung der Streupflicht durch die BürgerInnen dienen, unterliegt die Auswahl und Zusammensetzung des Streumittels nicht den Anforderungen nach der Satzung.

Im Rahmen der politischen Diskussion zur Winterdienstsatzung und zur Einschränkung der Salzstreuung im Stadtgebiet, wurde die Nutzung der Streumittel aus den städtischen Streugutkästen durch die räum- und streupflichtigen AnwohnerInnen stets als Bürgerservice betrachtet und großzügig gestattet.

Vor ein paar Jahren musste beobachtet werden, dass vermehrt private, gewerbliche Räumdienste großzügig Streugut aus öffentlichen Streugutkästen entnommen haben, um dieses gewerblich einzusetzen.

Auf diesen Missbrauch wurde durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit aufmerksam gemacht. Zahlreichen Hinweisen aus der Bevölkerung konnte von Seiten der Verwaltung nachgegangen und so die gewerbliche Entnahme teilweise eingeschränkt werden.

Der EBB schätzt den Anteil der Streumittelentnahme aus den Streugutkästen durch AnwohnerInnen auf rund 60% des Gesamtverbrauches (rund 40% Bedarf für Handreinigungskräfte des EBB). Da jede/r AnwohnerIn in der Lage wäre, seine Streustoffe frostfrei selbst zu lagern, könnte eine Beschränkung der Streugutkästen (durch Anbringung von Schlössern) erfolgen. Aus Sicht der Verwaltung besteht aber aktuell keine Absicht, die bislang gepflegte, bürgerfreundliche Handhabung zu ändern.

Öffentlichkeitsarbeit

Zu Beginn jeder Wintersaison (2014/2015 im Heft 23/2014) wird im Rathausjournal die Bekanntmachung „Sicherung des Verkehrs im Winter“ veröffentlicht. Darin wird explizit auf die Einschränkung der Streumittel auf abstumpfende Mittel hingewiesen. Diese Veröffentlichung ist ebenfalls auf der Internetseite des EBB unter Winterdienst eingestellt. Hier kann ebenfalls die „Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gebahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg“ heruntergeladen werden. Das städtische Immobilienmanagement und die städtische Wohnungsbaugesellschaft wirken intern regelmäßig darauf hin, dass die eigenen Hausmeister/-innen entsprechend geschult sind.

Alternativen zum Streusalz?

Als Streumittel stehen grundsätzlich Streusalz oder abstumpfende Stoffe (Splitt, Winterstreu) zur Verfügung:

- **Streusalz:**
 - Vorteile:
 - geringe Streumittelausbringung
 - kurze Angriffszeit
 - geringe Weh- und Streuverluste
 - Erhöhung der Reichweite der Einsatzfahrzeuge
 - keine Aufnahme des Streugutes erforderlich
 - kostengünstiger durch Reduzierung der Streumittelmenge
 - Nachteile:
 - Korrosion an ungeschützten Metallteilen
 - Anreicherung des Grundwassers mit Chloriden
 - evtl. Kontaktschäden an salzempfindlichen Straßenbepflanzung
- **Abstumpfende Streumittel (Splitt, Winterstreu):**
 - Vorteile:
 - so gut wie keine Lieferengpässe
 - Nachteile:
 - Staubbildung nach Abtrocknung der Streufläche
 - sehr hoher Transportaufwand

- größere Mengen müssen öfter ausgebracht werden (Splitt wird an den Rand gefahren)
- Aufnahme des Streuguts und Entsorgung
- Beschädigung der Kehrmaschinen und Brückenbeschichtungen durch „Schmiergeleffekt“
- höherer Ressourcenaufwand durch mehrmaliges Ausbringen
- für den Straßenbenutzer entsteht der Eindruck, dass die Fahrbahn besser befahrbar wäre, dadurch steigt die Unfallgefahr!

Die Zerfallsprodukte von porösen Streustoffen (Winterstreu, Lavagranulate, Blähtone) und Sand stellen bei großflächiger Anwendung aufgrund des sehr hohen Feinstaubabriebes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.

Aus diesem Grund wird als abstumpfendes Streumittel Hartgesteinssplitt (Diabas, Basalt oder Grauwacke) verwendet, da diese Splitte am stabilsten sind (die höchste aufrauende Wirkung und am abriebärmsten). Die Verweildauer auf der Streufläche ist dadurch beim Splitt – verglichen mit den anderen abstumpfenden Streumitteln (Winterstreu, Lava, Sand etc.) - am höchsten, da poröse Körner schneller zu Feinstaub zermahlen werden.

Die Anschaffungskosten von porösen Mittel liegen beim Faktor 3-4 im Vergleich zum verwendeten Splitt.

Im Rahmen der gesamtheitlichen Umweltbetrachtung fallen energieintensiv hergestellte Streustoffe wie Blähton, die teilweise noch weite Transportwege haben können, im Vergleich zum regional bezogenen Splitt (Fichtelgebirge / Vogtland) stark ab und sollen nur sparsam und bei zwingender Notwendigkeit eingesetzt werden.

- **Fazit:**

- Aufgrund der Vorteile von Streusalz - gerade im Hinblick auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit insbesondere an Gefahrenstellen - wird vom EBB auf den Fahrbahnen überwiegend Streusalz zum Einsatz gebracht.
- Für Geh- und Radwege als öffentliche Verkehrsfläche wird mit Streusalz angereicherter Hartgesteinssplitt verwendet. Durch die Salzbeimengung wird ein Zusammenfrieren in den freistehenden Streugutvorratskästen verhindert, die Angriffswirkung z. B. bei festgetretenem Schnee erhöht und Streumittel reduziert.
- In der Fußgängerzone wird zum Vermeiden von Schäden an den Rolltreppen und Schiebetüren Winterstreu verwendet.

Mögliche künftige Entwicklungen

Es gibt zahlreiche auftauende Streumittel die ähnlich wie Streusalz wirken, aber nur geringe Salzbeimengung oder sogar ohne Streusalz auskommen. Leider sind diese Produkte nur für besondere Anwendungen (z. B. auf Flughäfen) geeignet, da meist besondere Ausbringtechnik erforderlich ist.

Auch sind diese Produkte sehr teuer! Kopenhagen benutzte in Parkanlagen 2009 und 2012 zum Beispiel Kaliumformiat (organische Verbindung) als Streumittel, das von den Bäumen sehr gut aufgenommen und verarbeitet wurde. Der Anschaffungspreis lag allerdings bei 888€/t. Zum Vergleich: herkömmliches Streusalz mit rund 100€/t!

Salz und Umwelt

Auswirkungen Gewässerschutz:

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft: Merkblatt Nr. 3.2/1

„Der Einsatz des hauptsächlich gebräuchlichen Auftaumittels Natriumchlorid lässt sich insbesondere im Winter und Frühjahr im Grundwasser, in Oberflächengewässern und in Kläranlagen feststellen.“

Schädliche Auswirkungen sind hier jedoch allenfalls in besonders gelagerten Einzelfällen zu erwarten. Die Belastung der Gewässer mit Chloriden aus der Streusalzverwendung stellt somit derzeit kein vorrangiges Problem für den Gewässerschutz dar. Für den in früheren Jahren zu beobachtenden Anstieg des Salzgehaltes im Grundwasser waren wohl hauptsächlich Versickerungen von Düngesalzen, möglicherweise auch Auswirkungen von Luftverunreinigungen die Ursache.“

Auswirkung Pflanzen:

Die Natriumchloridstreuung führt unbestritten zu chemisch-physikalischen Bodenveränderungen im Spritzwasserbereich und wirkt auch auf die straßenbegleitende Pflanzenwelt. Dabei erfolgt durch zeitweise erhöhte Salzgehalte im Boden eine Austrocknung der Pflanzen, da die Wasseraufnahme über die Wurzeln behindert ist. Dies kann zu saisonalen Wachstumsstörungen, zu verfrühtem Blattfall und mitunter auch zum Absterben von Pflanzen führen. Pflanzen reagieren allerdings unterschiedlich empfindlich auf Salzbelastungen. So zeigen Fichte, Ahorn, Linde usw. bereits weitaus früher Austrocknungssymptome (Blattrandnekrosen bis völlige Braunfärbung der Blätter), während etwa Eiche und Robinie sehr hohe Salzbelastungen ohne Schädwirkung ertragen.

Auswirkungen Rohrnetz:

Seitens des Kanalunterhaltes des EBB sind keine konkreten Schäden durch Streusplitt im Kanalnetz / Pumpstationen nachweisbar. Allerdings sind stets größere Mengen an Splitt zum Ende der Wintersaison aus den Straßeneinläufen zu beseitigen.

Salz und Baudenkmäler: Baudenkmäler unter dem Einfluss verkehrsbedingter Immissionen

Im Auftrag der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ist vom Juni 2012 bis zum März 2015 das Forschungsprojekt „Die Auswirkungen verkehrsbedingter Immissionen an Denkmälern in Innenstädten und Entwicklung geeigneter Konzepte zu deren Minderung“ durchgeführt worden. Auftragnehmer war das Institut für Steinkonservierung e.V. mit weiteren Kooperationspartnern.

Der Abschlussbericht zu diesem Forschungsvorhaben liegt nunmehr vor. Bereits im Einführungskapitel wird deutlich dargestellt, dass die Immissionen von Luftschadstoffen in Deutschlands Städten in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind. Dies betrifft in besonders erfolgreichem Maße Schwefeldioxid, Staub- und Kohlenmonoxid, aber auch viele andere Schadstoffe. Zudem ist der Säuregrad des Niederschlags seit Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen, sodass sich der Niederschlag wieder einem neutralen pH-Wert annähert.

Ausgehend von diesen überaus erfreulichen Entwicklungen zielte das Forschungsvorhaben von vornherein darauf ab, die kleinräumige Situation exemplarisch ausgewählter Einzelbaudenkmäler in verkehrsbelasteten Lagen, ausgestattet mit Messstellen vor Ort, genauer zu untersuchen, um hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen, wie Einzelbaudenkmäler künftig noch besser vor schädlichen Luftschadstoffeinflüssen geschützt werden können.

Für das Vorhaben wurden die fünf Modellstädte Essen, München, Mainz, Würzburg und Bamberg ausgewählt. In Bamberg wurde als konkretes Einzelbaudenkmal das Haus Nonnenbrücke 1, bekannt als Dientzenhofer Gebäude, ausgewählt. Das Vorhaben wurde vom Umwelt- und vom Baureferat der Stadt Bamberg durch die Bereitstellung von Daten konstruktiv begleitet.

Vor Ort wurden vor allen Dingen Schadstoffe gemessen und auch ausgelegte Gesteinsproben ausgewertet. Die Messeinrichtung am Haus Nonnenbrücke 1 wurde dabei in fünf Meter Höhe an der Gebäudefassade befestigt.

Über die Messungen am Objekt hinaus wurden 3D-Modellrechnungen zu Luftströmungen im Nahbereich der untersuchten Einzelbaudenkmäler durchgeführt.

Es wurden Untersuchungen zu Schadensdynamik, Kristallisations- und Lösungsprozessen, Zurückwiterrungsraten sowie zu Wechselwirkungen zwischen Luftschadstoffen und verschiedenen Materialien durchgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse:

- Abschätzung der Anzahl der betroffenen Denkmäler

Für jede der Städte wurde über die vorhandenen digitalen Karten der Einzelbaudenkmäler einerseits und der vorhandenen digitalen Karten über die Verkehrsbelastung der Hauptverkehrsstraße andererseits Abschätzungen vorgenommen, wie viele Einzelbaudenkmäler in diesen Städten an verkehrlich hochbelasteten Straßen liegen. Wie nicht anders zu erwarten, ist in einer Stadt mit besonders vielen Einzelbaudenkmälern, wie Bamberg, die absolute Anzahl der Einzelbaudenkmäler, die an viel befahrenen Straßen liegen, höher als in Würzburg, Mainz oder gar Essen.

- Modellierung der Strömungsgeschwindigkeiten und Depositionsraten an Einzeldankmalen

Mit Hilfe von Rechenmodellen sind für verschiedene Windanstromvarianten die Verwirbelungssituationen im Nahbereich der untersuchten Einzelbaudenkmäler errechnet worden. Für das Haus Nonnenbrücke 1 in Bamberg ergibt sich, dass bei einer relativ häufig auftretenden Luftströmung aus Richtung der Nonnenbrücke besonders starke Wirbel an den Gebäudeecken zum Schillerplatz entstehen, welche dazu führen, dass sich hier Luftschadstoffe anreichern, weil sie nicht abtransportiert werden. Diese Erkenntnisse sind aber so kleinräumig und spezifisch für die jeweilige individuelle Gebäudesituation errechnet worden, dass sie keine Übertragbarkeit auf andere Gebäude in Bamberg zulassen.

- Ermittlung der eingetragenen Schadstoffe

In den Messungen wurden neben dominierenden Nitrat und Sulfat auch Chlorid nachgewiesen, was im Zusammenhang mit dieser Sitzungsvorlage insoweit interessant ist, weil der Zusammenhang zwischen dem Chloridnachweis und der Verwendung von Streusalz im Winter offenkundig ist. Die Studie stellt aber auch fest, dass auch noch über 100 km von der Nordseeküste entfernt Chlorideintrag in Form von Seesalz ganzjährig aus der Luft heraus festzustellen ist.

Im Vergleich der Messstellen an den verschiedenen Einzelobjekten in den verschiedenen Städten zeigt sich deutlich, dass ein enger Zusammenhang besteht zwischen dem Schadstoffeintrag einerseits und dem Abstand des Gebäudes von der Fahrbahn andererseits.

Maßnahmen

Besonders interessant ist natürlich die Frage, welche Schlussfolgerungen die Gutachter ziehen, hinsichtlich künftiger Maßnahmen, um den Eintrag von Luftschadstoffen auf einzelne Baudenkmäler noch weiter zu reduzieren. Über weite Strecken werden allgemeine Maßnahmen, wie Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf andere Verkehrsarten, vorgeschlagen. Weitere allgemeine Maßnahmen wie „Tempo 30“ und „Pflanzung von Bäumen“ werden in der Studie als sehr einzelfallabhängig dargestellt, sodass sie nicht generell als immissionsmindernd bewertet werden können. Nachdem die Stadt Bamberg auch keine Möglichkeit hat, ihre Baudenkmäler weiter von den Fahrbahnen abzurücken und auch keinen Einfluss darauf hat, aus welchen Richtungen der Wind hauptsächlich weht, bleiben als konkrete Handlungsoptionen vor allen Dingen folgende Maßnahmen:

1. Guter Straßenzustand

Nur intakte Straßenoberflächen ermöglichen ein schnelles Abfließen von Niederschlagswasser in die Kanalisation. In Vertiefungen und Spurrillen sowie in Schlaglöchern sammelt sich das Wasser, das im Winter mitsamt der gelösten Streusalze resuspendiert (unter Resuspension versteht man den durch den fließenden Verkehr oder durch den Wind wieder aufgewirbelten Schadstoff) statt abgeleitet wird.

2. Straßenreinigung

Auch bei langen Trockenheitsphasen spielt die Resuspension eine große Rolle beim Schadstoffeintrag. Daher ist das Sprengen der Fahrbahn mit Wasser im Sommer eine sinnvolle Maßnahme zur Schadstoffreduktion. Diese Maßnahme ist allerdings dann nicht sinnvoll, wenn eine

schlechte Fahrbahnoberfläche lediglich dazu führt, dass die Schadstoffe sich in Pfützen sammeln, die als Pfützen durch das Sprengen der Fahrbahn überhaupt erst entstehen. Daraus folgt, dass zuerst die Fahrbahnoberflächen in einem intakten Zustand sein müssen und danach erst die Feuchtstraßenreinigung ihre Sommerwirkung entfalten kann.

3. Ampelschaltungen bzw. Lage der Ampeln
Speziell für die Bamberger Situation an der Nonnenbrücke empfiehlt die Studie explizit eine Verlegung der Wartesituation in Richtung Nonnenbrücke. Diese Maßnahme ist allerdings ebenfalls sehr einzelfallorientiert, weil sie auf die anderen Ampelkreuzungen in Bamberg nicht übertragbar ist.

Zusammenfassung

Insgesamt handelt es sich um eine stark naturwissenschaftliche geprägte Untersuchung, deren detaillierte Ausführungen auf eine wissenschaftsorientierte Leserschaft abzielen.

Der Einfluss von Chlorid aus Streusalzverwendung ist auch in Bamberg bei straßennahen Gebäudedenkmalern nachweisbar. Insofern ist jede Reduzierung von Streusalzverwendung aus Sicht des Denkmalschutzes zu begrüßen. Andererseits darf der Einfluss von Streusalz gegenüber anderen Schadstoffen auch nicht überbewertet werden, zumal die Gesamtluftschadstoffbelastung der Baudenkmäler in Deutschland in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen ist.

Die wirkungsvollste Maßnahme zur Verminderung des Eintrags von Luftschadstoffen auf Baudenkmäler, welche im Einflussbereich der Stadt Bamberg liegt, ist konsequenter, qualitativvoller Straßenunterhalt.

Fazit

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass durch die Anwendung der aktuellsten Winterdiensttechnik ein maßvoller und stark reduzierter Einsatz von Streusalz im Stadtgebiet möglich ist. Untersuchungen in Bamberg und Auswertungen von Fachliteratur ergeben, dass von den ausgebrachten Streusalzmengen keine Schädigungen ausgehen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Umweltsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag sowie die Anfragen der GAL-Stadtratsfraktion vom 24.11.2014 sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1: Schreiben der GAL-Stadtratsfraktion vom 24.11.2015

Anlage 2: Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg

Verteiler: EBB-Verwaltung Beschlüsse
EBB-SuB
Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg**

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
27. Nov. 2014

Bamberg, den 24. November 2014

Antrag und Anfrage

Einsatz von Salz beim Winterdienst auf Bambergs Gehwegen Zur Behandlung im nächsten Umweltsenat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich namens meiner Fraktion folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Bevölkerung, insbesondere die HausbesitzerInnen, über das Verbot des Ausbringens von Auftausalz oder sonstigen ätzenden Mitteln zu informieren und aufzuklären. Außerdem sind hausmeisterlich tätige Firmen und Winterdienste über diese Vorschrift des Bamberger Ortsrechts zu informieren, und zwar gezielt, also durch direktes Anschreiben. Geschäfte, die Streusalz verkaufen, sind ebenfalls in Kenntnis zu setzen, mit der Aufforderung, Streusalz aus ihrem Angebot zu nehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Alternativen zu dem vom EBB derzeit verwendeten Splitt-Salz-Gemisch, das in den Streukästen bereit gestellt wird, zu suchen.

Begründung:

Zu 1) Es ist seit Jahrzehnten hinlänglich bekannt, dass von Auftausalz insbesondere für unsere Straßenbäume und Gewässer eine erhebliche Gefährdung ausgeht. Gleichzeitig ist festzustellen, dass aber Streusalz bzw. mit Splitt vermisches Tausalz immer häufiger auch auf Gehwegen zum Einsatz kommt. Ein Unrechtsbewußtsein darüber scheint in der Bevölkerung, bei den Hausmeistern und bei den kommerziellen Winterdiensten kaum mehr vorhanden zu sein, da wohl der Zusammenhang zwischen Salzstreuen im Winter und Schäden an Straßenbäumen im Sommer kaum bewußt ist. Daher ist es aus Sicht der GAL nötig, zeitnah in den Medien, sowie evtl. per Postwurfsendung und per direktem Anschreiben über dieses umweltschädliche Verhalten aufzuklären.

Zu 2) Das vom EBB in den Streukästen eingelagerte, sowohl selbst benutzte als auch den BürgerInnen und Winterdienst-Firmen zur Verfügung gestellte Splitt-Salz-Gemisch beinhaltet nach Auskunft des EBB einen Salzanteil von 25 bis 30 Prozent, um eine Vereisung der Streukästen zu verhindern. Damit verstößt aber der städtische Betrieb selbst gegen das städtische Ortsrecht, was kein haltbarer Zustand ist. Zudem verursacht der Splitt-Anteil erfahrungsgemäß Rohrschäden im Entwässerungssystem. Da es inzwischen umweltverträgliche und rohrschonende Alternativen gibt, sollten diese überprüft werden.

Ich bitte, im Zusammenhang mit der Behandlung des Antrags noch folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit können Privatpersonen/Hausverwaltungen/Winterdienste für das Ausbringen von Streusalz belangt werden?
2. Inwieweit verstoßen Geschäfte mit der Inverkehrsbringung solcher Streumittel gegen das Ortsrecht und können belangt werden?

Da der eine Vermeidung von Streusalz gemäß bestehendem Ortsrecht möglichst noch in diesem Winter wirksam werden sollte, bitte ich um eine Behandlung im nächsten Umweltsenat.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen


Gertrud Leumer



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg

Vom 18. Oktober 2010

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 22.10.2010 Nr. 22)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zuletzt geändert durch den § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

§ 2 Begriffsbestimmung

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

§ 5 Reinigungsarbeiten

§ 6 Reinigungsfläche

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht und Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 8 Sicherungspflichten

§ 9 Sicherungsarbeiten

§ 10 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

§ 11 Befreiung und abweichende Regelung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 In-Kraft-Treten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Bamberg.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die für den Fußgängerverkehr, sowie für den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr bestimmten befestigten und bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze, ebenso die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr, bzw. dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienenden öffentlichen Wege.

(3) Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzten Fläche oder ohne eine Befestigung gilt der Rand der Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite - das ist bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr 1,5 m, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (Fußgängerzone und verkehrsberuhigte Bereiche) 2 m - als Gehweg.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen, soweit es nicht in Ausübung des Gemeingebrauchs geschieht und dabei das übliche Maß eingehalten wird. Gemeingebrauch ist die Benutzung im Rahmen der Verkehrswidmung.

(2) Insbesondere ist verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen und auf öffentlichen Straßen zu urinieren;
- b) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder zu waschen;
- c) Gebrauchsgegenstände an öffentlichen Straßen auszustauben oder auszuklopfen;
- d) Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet

75.006.2

ist, eine öffentliche Straße zu verunreinigen;

- e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
- auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern (ausgenommen § 9 Abs. 2 sowie kurzfristige Ablagerungen im Rahmen der Altkleider-, Altpapier-, Sperrmüll- und Gartenabfallsammlungen sowie anderer von der Stadt Bamberg durchgeführter Sammlungen),
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Reinigungsfläche gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Als Hinterlieger gelten auch diejenigen, deren Grundstücke über einen privaten Weg zugänglich sind, über den sie erschlossen werden, ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten sowie die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche gemäß § 6 dieser Verordnung die öffentlichen Straßen zu säubern. Die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bamberg) aufgeführten öffentlichen Straßen sind in Abhängigkeit von ihrem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

Die Vorder- und Hinterlieger haben

- a) bei öffentlichen Straßen des Verschmutzungsgrades 1 in der Regel bis zu einmal wöchentlich zu reinigen;
- b) bei öffentlichen Straßen des Verschmutzungsgrades 2 in der Regel bis zu zweimal wöchentlich zu reinigen;
- c) bei öffentlichen Straßen des Verschmutzungsgrades 3 in der Regel bis zu dreimal wöchentlich zu reinigen;
- d) bei öffentlichen Straßen des Verschmutzungsgrades 4 in der Regel bis zu sechsmal wöchentlich zu reinigen.

Bei nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind die Gehbahnen an einem Werktag in der Woche zu reinigen, insbesondere

- a) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- b) von Gras und Wildkräutern zu befreien.

Bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, sind die Abflussrinnen und die Kanaleinlaufschächte freizuhalten.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
- b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und

75.006.2

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht und Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Vorder- und Hinterlieger tragen gemeinsam die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Die gemeinsame Verantwortlichkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sie sich eines Dritten zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen oder wenn sie ihre Verpflichtungen über Vereinbarungen regeln.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. Es bleibt den Anliegern (Vorder- und Hinterlieger) überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln; die getroffenen Vereinbarungen können bei der Stadt Bamberg hinterlegt werden.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Bamberg über die Reihenfolge oder die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, so kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 8

Sicherungspflichten

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 10 benannte Sicherungsfläche auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und § 7 gelten sinngemäß.

§ 9 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche täglich ab 07.30 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Omnibushaltestellen und Fußgängerüberwege und Radwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 10 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 11 Befreiung und abweichende Regelung

(1) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für den angeschlossenen Teil der Reinigungsfläche die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungssatzung).

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Bamberg auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

75.006.2

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt,
3. entgegen §§ 8 und 9 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit nach § 9 Abs. 1 nicht zugelassenen Mitteln sichert.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg vom 05.11.1990 außer Kraft.